

# Zeitung



## des Großherzogthums Posen.

Im Verlage der Hofbuchdruckerei von W. Decker & Comp. Redakteur: G. Müller.

Mittwoch den 4. April.

### A u s l a n d.

#### R u s s l a n d.

St. Petersburg den 27. März. Mittelft Ukaß vom 25. Febr. haben Se. Majestät der Kaiser den Feldmarschall Fürsten von Warschau Grafen Passkiewicz von Erivan zum Mitglied des Reichs-Raths ernannt.

Da nach den eingegangenen Berichten des temporären Kriegs-Gouverneurs von Wilna, Grodno und Bialystock gegenwärtig die Möglichkeit sich darbietet, bei der stufenweisen Wiederkehr der gesetzlichen Ordnung und Ruhe in jener Gegend den früher angeordneten besonderen Provinzial-Chef in Samogitien außer Wirksamkeit treten zu lassen, so haben Se. Majestät mittelft Ukaß befohlen, die gewöhnliche Ordnung in den Beziehungen der vier Samogitischen Kreise zu der Gouvernements-Verwaltung von Wilna bis auf weitere Verfügung wieder herzustellen, jedoch mit Beibehaltung der militairischen Kreis-Befehlshaber daselbst.

#### Königreich Polen.

Fortsetzung des organischen Statuts für das Königreich Polen. (f. No. 79. d. 3.)

Art. 10. Die Form des Verfahrens bei gerichtlichen Untersuchungen gegen die höchsten Beamten des Königreichs und gegen Personen, denen Staatsverbrechen zur Last gelegt werden, wird durch ein besonderes Gesetz, das in seinen Grundlagen mit den in den anderen Theilen Unseres Reichs in dieser Beziehung bestehenden Verordnungen übereinstimmen soll, bestimmt werden. Art. 11. Das Eigenthumsrecht von einzelnen Personen und Corporationen

wird in allen Dingen, sowohl in den auf der Oberfläche als innerhalb der Erde befindlichen, für heilig und unantastbar erkannt, und zwar in Gemäßheit der bestehenden Grundgesetze. Jedem Unterthan des Königreichs Polen steht es vollkommen frei, sich anzusiedeln und sein Eigenthum zu übertragen, wohin er will, wenn er nur die betreffenden Vorschriften in dieser Hinsicht beobachtet. Art. 12. Die Strafe der Confiskation des Vermögens ist nur für Staatsverbrechen erster Klasse festgesetzt, wie es noch im Einzelnen durch besondere Vorschriften näher bestimmt werden soll. Art. 13. Die Kundmachung der Gedanken mittelst der Presse soll nur derjenigen Beschränkung unterliegen, welche zur Sicherstellung der gegen die Religion zu beobachtenden Ehrfurcht, der Unverletzlichkeit der höchsten Behörde, der Unbeflecktheit der Sitten und der persönlichen Ehre eines Jeden für unumgänglich nothwendig erachtet wird. Zu diesem Zweck sollen noch besondere Reglements erlassen werden, und zwar nach denselben Prinzipien, welche für die in den andern Theilen Unserer Herrschaft in dieser Hinsicht dormalen bestehenden Vorschriften als Grundlage dienen. Art. 14. Das Königreich Polen soll zu den allgemeinen Ausgaben zur Verrichtung der Bedürfnisse des Kaiserreichs in angemessenem Verhältniß beitragen. Der hiernach auf dasselbe fallende Antheil an Steuern und ferneren Auflagen soll mit der strengsten verhältnißmäßigen Genauigkeit durch eine besondere Verordnung bestimmt werden. Art. 15. Alle Steuern und andere Auflagen, welche bis zum Monat November des Jahres 1830 im Königreich Polen bestanden, sollen auch inkünftige so lange nach der frühern Art erhoben werden, bis die Sat-

tung und Quantität dieser Steuern und Auflagen durchgesehen und auf eine andere Weise angeordnet seyn wird, um dann, so viel als möglich, diese allgemeinen für die Bedürfnisse des Landes nöthigen Pflichten auszugleichen und zu erleichtern. Art. 16. Der Schwag des Königreichs Polen, so wie dessen andere Regierungszweige, sollen getrennt von den Administrationen der anderen Theile des Kaiserreichs verwaltet werden. Art. 17. Die von Uns anerkannte Staatsschuld des Königreichs Polen wird, so wie früher, durch die Bürgschaft der Regierung garantirt und aus den Einkünften des Königreichs gestilgt. Art. 18. Die Bank des Königreichs Polen und die bis auf den heutigen Tag bestehenden Kredit-Gesetze in Bezug auf unbewegliche Güter werden, wie früher, unter dem Schutz der Regierung verbleiben. Art. 19. Die Art und Weise der Handelsverhältnisse zwischen dem Russischen Kaiserthum und dem Königreich Polen wird nach den jedesmaligen gegenseitigen Interessen der durch allgemeines Landeshwohl verbundenen, aber abgesondert verwalteten Provinzen festgestellt werden. Art. 20. Unsere Armee im Kaiser- und Königreich wird ein einziges Ganzes ohne Unterscheidung von Russischen und Polnischen Truppen ausmachen. Wir behalten Uns vor, durch ein besonderes Gesetz später zu bestimmen, nach welchem Verhältnis und auf welchen Grundlagen das Königreich Polen an dem allgemeinen Bestand dieser Unserer Armee Theil nehmen soll. Die Zahl der Truppen, welche zum inneren Schutz des Königreichs dienen sollen, wird ebenfalls durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden. Art. 21. Diejenigen Unserer Unterthanen aus dem Russischen Kaiserreich, welche sich in dem Königreich Polen niedergelassen haben und in diesem Lande unbewegliches Eigenthum bereits besitzen oder besitzen werden, sollen alle den Landeseinwohnern zustehende Rechte genießen, und eben so umgekehrt Unsere Unterthanen aus dem Königreich Polen, welche in anderen Provinzen des Kaiserreichs ansässig sind und daselbst unbewegliche Güter besitzen. Wir behalten Uns vor, in Zukunft im Königreich auch anderen Personen, die noch nicht innerhalb seiner Grenzen ansässig sind, sowohl Russen als Ausländern, die Naturalisirung zu ertheilen. Unsere Unterthanen des Russischen Kaiserreichs, die sich auf eine Zeit lang im Königreich Polen aufhalten, so wie auch Unterthanen des Königreichs Polen, die in anderen Theilen des Kaiserreichs verweilen, unterliegen den Gesetzen des Landes, in welchem sie sich befinden.

(Fortsetzung folgt.)

### F a k t e n.

Rom den 17. März. Noch immer kein Resultat, obgleich sich die Entwicklung ziemlich deutlich kund zu geben scheint. Das fortdauernde ruhige Verhalten Oesterreichs läßt immer mehr die Hoffnung zu, der Friede werde ungestört bleiben. Der General Cubières fährt fort, den Papst durch Worte

und Schritte zu ehren, thut aber dabei was er, und nicht was dieser will. Am 7. schloß der General einen Kontrakt ab mit einem Lieferanten, Namens Benedetto Costantini, nach welchem dieser für die Bedürfnisse der Französischen Truppen in Ancona und 6 Kreuz um Ancona Sorge tragen soll; ja es ward stipulirt, daß diese Versorgung sich später auf Sinigaglia, Fesi, Osimo, Loreto, Recanati und die umliegenden Dörfer erstrecken könnte! Die Arbeiten an der Festung werden fortgesetzt, und wenn diese auch am Ende dem Papste selbst nützlich werden können, so muß man doch gestehn, daß die Befestigung ohne seine Erlaubniß geschieht, und nun soll er noch obendrein die Kosten bezahlen.

Rimini den 20. März. Die Ereignisse von Ancona schienen lange auf die Stellung der kleinen Oesterreichischen Truppenkorps in den Legationen nicht den geringsten Einfluß zu äußern. Schon vor einigen Wochen erfuhr man, daß der Römische Hof, und namentlich Cardinal Albani in Bologna, das Oesterreichische Truppenkommando dringend aufgefordert habe, Pesaro, Urbino und Fano mit Truppen zu besetzen. Die Verzüglerung dieser gebieterisch nothwendigen Maßregel, ließ sich dadurch rechtfertigen, daß ihre Ausführung höhern Rücksichten untergeordnet werden mußte. Doch als am 11. März das Französische Linienschiff „le Rhone“ neuerdings 500 Mann Infanterie, eine Feldbatterie von 6 Kanonen nebst der dazu gehörigen Mannschaft aus Land setzte, wodurch die Zahl der Truppen in Ancona bereits 2000 Mann übersteigt; als ferner ihre häufigen militairischen Uebungsmärsche und Rekognoscirungen gegen Sinigaglia und Rimini hin, als die unumwunden kriegerischen Aeußerungen dieser Französischen Militairs in Betreff ihrer Sendung, die Befestigung von Ancona und ihr ganzes Betragen dem Römischen Hofe die lebhaftesten Besorgnisse einflößten mußten, und als endlich General Cubières sogar die ganze Landesstrecke von Ancona auf sechs Meilen im Umkreise militairisch besetzen zu wollen Anstalt machte, und nun mit Ungeduld der Ankunft neuer Truppen entgegen sieht, so würde das Betragen des Oesterreichischen Kommandanten nicht mehr zu rechtfertigen seyn, wenn er nicht auch seinerseits die von der Klugheit geforderten materiellen Vorsichtsmaßregeln ergriffen hätte. Es sind daher, wahrscheinlich in Folge einer erneuerten Vorstellung des Römischen Hofes, einige Oesterreichische Kompagnien nach Fano, andere Truppenabtheilungen nach Pesaro und Urbino vorgerückt, und die Oesterreichischen 4 Bataillone Infanterie und 2 Eskadrons Kavallerie, welche im vorigen Monat das päpstliche Gebiet verlassen hatten, kommen wieder zurück, und werden in Bologna Garnison halten, nachdem die beiden Regimenter Giulay und Prinz Hohenlohe, welche zuletzt die Besatzung von Bologna bildeten, gegenwärtig Fano, Pesaro, Urbino und Rimini besetzt haben. (Allg. Zeit.)

Der Kardinal Albani hat am 14. März in Bologna folgende Bekanntmachung erlassen: Mit dem lebhaftesten Schmerze haben wir die schändlichen und niedrigen Excesse vernommen, denen sich in den letztverfloffenen Tagen verbrecherischer Weise die geringe Anzahl jener Anführer hingab, die in der einzigen Hoffnung, bei der Unordnung zu gewinnen, nun schon über sieben Monate, beschäftigt sind, die traurigsten Attentate vorzubereiten und zu vollbringen, aus denen als letztes Resultat schwere Leiden hervorgingen, die auf der Einwohnerchaft lasten, welche gewiß, der großen Mehrzahl nach, von den besten Gesinnungen befeelt ist und einer festen Ruhe zu gemessen wünscht, die nur dann bestehen und erhalten werden kann, wenn die Autorität und Gewalt der Regierung geachtet wird. Da es indessen unsere Pflicht ist, kein Mittel unversucht zu lassen, um diese Stadt vor dem Unglück zu bewahren, welches Uebelgesinnte mit einer beispiellosen Treulosigkeit und Verwegenheit über dieselbe heranziehen suchten, haben wir strengere Befehle erlassen, denen zufolge, in Gemäßheit unseres Edikts vom 20. Februar, die Schuldigen vor das temporäre Tribunal gestellt und streng gerichtet werden sollen; ferner soll bekannt gemacht werden, daß die Päpstlichen Truppen, nicht minder wie die Oesterreichischen, sich überall und bei jeder Gelegenheit schnell und mit Festigkeit der Gewalt der Waffen bedienen sollen, um sich Achtung und Gehorsam zu verschaffen, so daß derjenige, der sich irgend einer Herausforderung, Belandigung oder Beschimpfung, so gering sie auch seyn mag, gegen diese Truppen erlaubt, die Folgen, die ihn sofort treffen werden, nur sich selber zuzuschreiben hat. Auch dürfen wir nicht verschweigen, daß die Uebelgesinnten sich täuschen würden, wenn sie etwa glaubten, die Regierung einzuschwächen oder zu ermüden, und wenn sie sonach bei dem verbrecherischen Vorhaben beharrten, Umtriebe auf Umtriebe, Missethaten auf Missethaten zu häufen, statt ihnen gänzlich zu entsagen, da die Regierung ihrerseits fest entschlossen ist, Mittel auf Mittel und Festigkeit auf Festigkeit zu häufen, um dieselben vom ersten bis zum letzten zu bestrafen und auszurotten und auf diese Weise die Gesellschaft von den Verworfenen zu befreien, die sie belästigen und entehren und mit vollem Rechte als öffentliche Feinde betrachtet und behandelt zu werden verdienen.

### T u r k e i .

Die Allgemeine Zeitung meldet in einem Schreiben aus Alexandrien vom 17. Februar: „Die Expedition unseres Vicekönigs nach Syrien, von welcher man sich so viel versprach, scheint eine sehr ungünstige Wendung zu nehmen. Die Pforte hat bekanntlich das Unternehmen des Pascha's mit dem größten Unwillen aufgenommen; der Sultan schickte sogleich einen Abgeordneten hierher, mit dem Befehle an den Pascha, seine Truppen aus Syrien zurückzuziehen. Mehemed-Aly hoffte die Pforte durch

große Versprechungen zu beruhigen, oder wenigstens so lange hinzuhalten, bis sein Sohn Ibrahim im Besitz von Akre wäre, allein diesmal gehen ihm die Sachen nicht nach Wunsch. St. Jean d'Acre hält sich, Abdallah-Pascha und seine Truppen leisten hartnäckigen Widerstand; hingegen hat die Egyptische Armee durch Krankheiten und Desertion großen Verlust erlitten. Bis vorgestern hegten wir die Hoffnung, daß die Mißbilligkeiten gütlich ausgeglichen werden würden; allein nun sind wir überzeugt, daß Egypten große Ereignisse und vielleicht Veränderungen bevorstehen. Vorgestern nämlich kehrten die Tartaren mit der Antwort der Pforte auf die von Mehemed-Aly gemachten Vorschläge zu einer gütlichen Uebereinkunft von Konstantinopel zurück. Der Sultan hat dieselben verworfen und beharrt auf seinem früheren Befehle, daß der Pascha sogleich seine Truppen aus Syrien zurückziehen und von seiner Armee nur soviel beibehalten solle, als zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung in Egypten erforderlich sei. Mehemed-Aly kann und wird diesem Befehle nicht gehorchen. Man hat in Eile 2 neue Regimenter nach Syrien zur Verstärkung der Armee eingeschifft, die größte Thätigkeit herrscht im Arsenal, die Flotte wird ausgerüstet und eine neue große Aushebung für die Armee und die Marine mit aller Strenge ausgeführt. Der Krieg zwischen der Pforte und unserem Pascha ist allem Anschein nach unvermeidlich. Indessen sind Mehemed-Aly's Finanzen schon jetzt erschöpft und in einer misslichen Lage, die Armee, die Seeleute, die Arbeiter im Arsenal und die Civil-Beamten haben seit mehreren Monaten ihre Gehalte zu fordern; von dem Handelsstande darf der Pascha in diesen kritischen Augenblicken keine Hilfe mehr erwarten, da ihm die Kaufleute bereits sehr bedeutende Summen auf Baumwolle, die er ihnen vermuthlich nicht wird liefern können, vorgeschossen haben.“

### Vermischte Nachrichten.

Die „Neckarzeitung“ enthält unter der Aufschrift „Ueber die Italiensche Frage“ folgenden Artikel: „Die Besetzung von Ancona durch 2000 Franzosen ist für die Entscheidung der Europäischen Angelegenheiten so wichtig, als irgend ein anderes Ereigniß seit der Thronbesteigung Ludwig-Philipp's. Es ist der Gedanke eines weit sehenden Genius, sich in Italien unter dem Spott oder der Mißbilligung der ganzen übrigen Welt mit einer Handvoll Soldaten an den Feuerheerd der Europäischen Revolution zu setzen, um nach Gestalt der Dinge zu blasen oder zu dämpfen, während im Westen von Europa Don Pedro in gleicher Absicht und mit gleicher Gewalt, mit wenigen Treuen bereit steht. Jetzt kann die Belgische Frage nicht länger mehr unentschieden bleiben, oder es giebt einen Brand, den Niemand mehr löschen kann.“

**Öffentliches Aufgebot.**  
Es ist die Amortisation nachstehend näher bezeichneten Westpreussischen Pfandbriefe, als:

Namen des Extrahenten.	Bezeichnung der Pfandbriefe.		Nummer des Pfandbriefes.	Betrag No. Rthlr.	Die Pfand- briefe sind nach der Angabe
	Namen				
	des Guts.	des Departements.	No.	Rthlr.	
1 Carl Gottfried Franz zu Berlin	Wlochowyn	Danzig	35	500	verdorben, desgl.
2 Kaufmann Louis Wiener zu Danzig	Klein Kasz	dto.	68	50	
3 Schmiedemeister Hartwich zu Jahrenwalde	Grabowo	Schneidemühl	10	500	verbrannt, dto.
4 Rentmeister Pirwo zu Danzig	Senslau	Danzig	22	100	
	dto.	dto.	23	100	
5 Testaments-Eksekutoren des Rentamt Herrendorfer zu Bromberg	Rombino	Bromberg	1	800	entwandt nebst Cou- pons pro Johanni- und Weih- nacht. 1827.
	Montwey	dto.	11	200	

nachgesucht worden, weshalb die etwaigen unbekanntten Inhaber dieser Pfandbriefe hierdurch vorgeladen werden, ihre Ansprüche spätestens in dem auf

den 15ten Februar 1833

vor dem General-Landschafts-Syndicus, Ober-Landesgerichts-Rath Ulrich, in dem hiesigen Landschafts-Hause anstehenden präklusivischen Termin anzuwenden, widrigenfalls diese Pfandbriefe amortisirt, in den Landschafts-Registern und Hypothekbüchern gelischt und den Extrahenten dieses Aufgebots neue Pfandbriefe werden ausgefertigt werden. Durch die Amortisation dieser Pfandbriefe werden die Landschaft, so wie die Besitzer der dafür verpfändeten Güter, von allen daraus an sie zu formirenden Ansprüchen befreit und die etwaigen unbekanntten Inhaber derselben müssen sich sodann lediglich an Diejenigen ihrer Entschädigung wegen halten, durch deren Hände solche Pfandbriefe gegangen sind.

Marienwerder den 24. November 1831.

Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direktion.

### Ediktal = Citation.

Es werden hiermit die unbekanntten Erben des am 23sten September 1808 in Kosten verstorbenen Romornik Dnyphrius Laszkawski aufgefordert, sich in dem auf

den 15ten Juni 1832,

vor dem Deputyirten Herrn Landgerichts-Assessor Graf von Posadowski Vormittags um 10 Uhr in unserem Gerichtsstate anstehenden Termine zu melden und sich zur Empfangnahme der in unserem Depositorio befindlichen Erbgeder zu legitimiren, widrigenfalls der Nachlaß als herrenlos mit dem Fiskus angeantwortet werden wird.

Fraustadt den 27. Juni 1831.

Königl. Preussisches Landgericht.

In Karne bei Wollstein stehen 150 Mutter-Schaafe, zur Zucht brauchbar, zu verkaufen.

### Getreide = Marktpreise von Posen, den 2. April 1832.

Getreidegattungen. (Der Scheffel Preuß.)	Preis					
	von			bis		
	Rthl.	Sgr.	sch.	Rthl.	Sgr.	sch.
Weizen . . . . .	2	—	—	2	7	6
Roggen . . . . .	1	10	—	1	20	—
Gerste . . . . .	1	5	—	1	10	—
Hafer . . . . .	—	22	6	—	25	—
Buchweizen . . . . .	1	15	—	1	25	—
Erbfen . . . . .	1	12	6	1	15	—
Kartoffeln . . . . .	—	12	—	—	14	—
Heu 1 Ctr. 110 U. Preß.	—	15	—	—	17	6
Stroh 1 Schock, à 1200 U. Preuß. . . . .	3	20	—	4	—	—
Butter 1 Faß oder 8 U. Preuß. . . . .	1	10	—	1	25	—